



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „City Partner Datteln Werbegemeinschaft e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Datteln
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger der „Werbegemeinschaft Datteln e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt und fördert die kulturellen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder in der Region Datteln. Er vertritt und unterstützt entsprechend dem Aufgabengebiet eines funktionierenden Stadtmarketings die Interessen von Groß- und Einzelhändlern, von Handwerksbetrieben, mittelständischer Industrie, Freiberuflern, Institutionen und allen organisierten relevanten Gruppen oder Vereinen dieser Stadt. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich, spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder
 - b) im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden



6. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
7. Die Mitglieder des Vereins zahlen die Beitragsgebühren, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 4 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre
Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein oder müssen rechtmäßige Vertreter eines Vereinsmitgliedes sein oder müssen bei einem Vereinsmitglied in einem festen Anstellungs- oder Dienstverhältnis stehen.
3. Jährlich scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Über die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, vertreten den Verein rechtlich im Sinne des § 26 BGB zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit. Auslagen, die dem Vorstand bei der Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
2. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder haben einen anteiligen Beitrag innerhalb eines Monats zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Werbemaßnahmen zusätzlich zu den Beiträgen Umlagen festlegen.



§ 6 Mitgliederaufnahme

Anträge zwecks Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Mitglieder können sein:

- a) persönliche Mitglieder
bei juristischen Personen auch Firmenmitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt mit Kündigung bei einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende
- b) durch Tod
- c) bei Ausschluss durch den Vorstand
- d) durch Insolvenz oder Liquidation

Gegen die Ausschlußentscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke und Ziele an eine wohltätige Organisation.